

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Nr. 3/2009

12. August 2009

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	93
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. Juni 2009..	94
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. Juni 2009..	105
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. April 2009 .....	115
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. April 2009 .....	116
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. April 2009.....	117
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. April 2009.....	118
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. April 2009 .....	119
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. April 2009 .....	120
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 18. Juni 2009.....	121
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden vom 18. Juni 2009.....	122
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 7. Juli 2009 .....	124
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 7. Juli 2009 .....	127
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 7. Juli 2009.....	130
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 7. Juli 2009 .....	133

---

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)  
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 3. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs.1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen; der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik hat am 3. Mai 2006 die Prüfungsordnung beschlossen; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 3. Mai 2006 und 23. Mai 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 7. Juni 2006 und 6. Juni 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt.  
Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juni 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelor-Grad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1 Stundentafeln:

1.1 Betrieblicher Umweltschutz, 1.2 Elektrotechnik und Informationstechnik, 1.3 Maschinenbau, 1.4 Wahlpflichtmodule

**§ 1  
Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2  
Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich eines Ingenieurpraktikums von 12 Wochen Dauer sowie einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.

(2) Zulassung, Inhalt, Ablauf und Anerkennung des Ingenieurpraktikums sind in der Praktikumsordnung geregelt.

(3) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Module Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium.

(2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.

(4) Als Voraussetzung für die Erlangung einer Modulnote kann eine Prüfungsvorleistung gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Projektarbeiten oder Übungsaufgaben zu erbringen. Eine Prüfungsvorleistung wird bewertet und kann nach § 7 benotet werden.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden mindestens das ganze Semester der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.

(2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum Ende des Einschreibungszeitraumes im Prüfungsamt möglich.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung bzw. die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule, Universität, Berufsakademie oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

### **§ 5 Fristen**

(1) Modulprüfungen sind in den vom Rektorat festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Abweichend hiervon wird der Prüfungszeitraum des 7. Semesters vom Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Ingenieurpraktikum ist der Nachweis von 60 Kreditpunkten.

(3) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ist sie nicht bis zum Ende des elften Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 6 Prüfungsleistungen**

(1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt für Module mit 5 Kreditpunkten 120 Minuten, mit 3 Kreditpunkten 90 Minuten und mit 2 Kreditpunkten 60 Minuten.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.

### **§ 7**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, gehen diese Noten zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

### **§ 8**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angemeldet hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(2) Der für den einen kurzfristigen Rücktritt von der Prüfungsanmeldung im besonderen Fall oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel zum Prüfungszeitraum des nächsten Semesters zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9** **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wird. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 210 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.

(3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 10** **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen, Universitäten, Berufsakademien und anderen gleichwertigen Bildungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Den Studierenden ist in der Regel einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6 durchgeführt werden.

### **§ 11** **Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen**

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau zuständig. Ihm gehören vier Professoren und zwei studentische Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultäten offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 13**

### **Prüfer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 14**

### **Zuständigkeiten**

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§17).

(3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

## **§ 15**

### **Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

## **§ 16**

### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 34 Pflichtmodulen mit 170 ECTS-Kreditpunkten, 2 Wahlpflichtmodulen mit 10 ECTS-Kreditpunkten, dem Ingenieurpraktikum mit 15 ECTS-Kreditpunkten, der Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 3 ECTS-Kreditpunkten.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen (Anlage 1).

## **§ 17**

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor betreut. Sofern dieser nicht den Fakultäten Elektrotechnik oder Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 170 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

## **§ 18**

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form in der Fakultät abzugeben, die für den Studienschwerpunkt zuständig ist (siehe Studienordnung § 5 Abs. 3). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die abschließende Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch beide Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Prüfer und eines weiteren vom Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen zu bestimmenden Prüfers.

(3) Sofern die erste Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss der Fakultät eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen, vom Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen zu bestimmenden weiteren Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des weiteren Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der weitere Prüfer die Bachelorarbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der weitere Prüfer die Bachelorarbeit mit 5,0 bewertet, ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

(5) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

(6) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 195 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die schriftliche Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer Professor ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.

(7) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden.

## **§ 19**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl ECTS-Kreditpunkte/210 gewichteten Noten der Modulprüfungen ohne die Noten der zusätzlich belegten Module. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3. Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät, in der der Studierende eingeschrieben ist, und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 20**

### **Bachelor-Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2006/2007 das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 3. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann



**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.1: Studententafel Betrieblicher Umweltschutz**

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																								10	
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																								10	
Informatik									3	1		5	2	2		5																10	
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																												5	
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																								10	
Elektrotechnik I/II					3	1		5	2	2		5																				10	
BWL I/II/III	4			5	4			5	4			5																				15	
Rechnungswesen I/II									3	1		5	3	1		5																10	
Wirtschaftsrecht	4			5																												5	
Bilanzierung																					4			5								5	
Finanzierung																	2				2			5								5	
Management																	3	1		5												5	
Controlling																					3	1		5								5	
Projektmanagem./Präsentationst.																									2	2		5				5	
Logistik/Fabrikplanung													4	1		5																5	
Sprachen																	2				2			5								5	
Konstruktion I					2	1		5																								5	
Fertigungstechnik I/II									4			5	4			5																10	
Elektronik									3	1		5																				5	
Messtechnik													3	1		5																5	
Energietechnik													4			5																5	
Umweltanalytik/ -chemie																	4	1		5												5	
Erneuerbare Energien																					3	1		5								5	
Abfall- und Entsorgungstechnik																					4			5								5	
Sensoren u. Datenanalyse																									3	1		5				5	
1 Wahlpflichtmodul 6. Semester																					4			5								5	
1 Wahlpflichtmodul 7. Semester																									4			5				5	
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																15	
<b>Bachelorarbeit</b>																																12	
<b>Kolloquium</b>																																3	
Summe SWS/ECTS					26 30				25 30				24 30				25 30				13 25				24 35				12 30				210

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.2: Studententafel Elektrotechnik und Informationstechnik**

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																									10
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																									10
Informatik									2		1	5	2		2	5																	10
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																													5
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																									10
Elektrotechnik I/II					3	1		5	2		2	5																					10
BWL I/II/III	4			5	4			5	4			5																					15
Rechnungswesen I/II									3	1		5	3	1		5																	10
Wirtschaftsrecht	4			5																													5
Bilanzierung																					4			5									5
Finanzierung																	2				2			5									5
Management																	3	1		5													5
Controlling																					3	1		5									5
Projektmanagem./Präsentationst.																									2	2		5					5
Logistik/Fabrikplanung													4		1	5																	5
Sprachen																	2				2			5									5
Bauelemente der Elektrotechnik					3	1		5																									5
Elektronik									3		1	5																					5
CAD in der Elektrotechnik													2	2		5																	5
Messtechnik													3		1	5																	5
Energietechnik													4			5																	5
Kommunikationstechnik																	4			5													5
Mikroprozessortechnik																					3		1	5									5
St.- u. Automatisierungstechnik																					4			5									5
Sprachen									4			5																					5
1 Wahlpflichtmodul 6. Semester																					4			5									5
1 Wahlpflichtmodul 7. Semester																									8			10					10
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																	15
<b>Bachelorarbeit</b>																																	12
<b>Kolloquium</b>																																	3
<b>Summe SWS/ECTS</b>					26 30				26 30				24 30				25 30				12 25				24 35				12 30				210

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.3: Studententafel Maschinenbau**

Pflichtmodule	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			ΣCP																																						
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C																																								
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5													10																																							
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5													10																																							
Informatik									3		1		5	2		2		5				10																																						
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																	5																																							
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5													10																																							
Elektrotechnik I/II					3	1		5	2		2		5								10																																							
BWL I/II/III	4			5	4			5	4				5								15																																							
Rechnungswesen I/II									3	1		5									10																																							
Wirtschaftsrecht	4			5																	5																																							
Bilanzierung																4			5		5																																							
Finanzierung															2			5			5																																							
Management														3	1		5				5																																							
Controlling																					5																																							
Projektmanagem./Präsentationst.																			2	2	5	5																																						
Logistik/Fabrikplanung									4		1		5								5																																							
Sprachen														2				2		5	5																																							
Konstruktion I/II					2	1		5	2	1	1		5								10																																							
Fertigungstechnik I/II									4				5								10																																							
Prozessgestaltung/Ergonomie														4	1		5				5																																							
Arbeitsvorbereitung																		3	1		5																																							
Automatisierungstechnik														4		1	5				5																																							
Werkstoffkunde																					5																																							
Qualitätsmanagement																			4		5	5																																						
Werkzeugm./Techn. Investition																					5																																							
1 Wahlpflichtmodul 6. Semester																					5																																							
1 Wahlpflichtmodul 7. Semester																			4		5	5																																						
<b>Ingenieurpraktikum</b>																					15	15																																						
<b>Bachelorarbeit</b>																					12	12																																						
<b>Kolloquium</b>																					3	3																																						
Summe SWS/ECTS				26				30				25				30				24				30				26				30				13				25				24				35				12				30				210

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.4: Studentenafel Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule	6. Sem.				7. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Schlüsselqualifikationen									5
Existenzgründung									5
Internationales Management									5
Technologiemarketing									5
Spezielle Probleme der Mathematik									5
Konstruktion/CAD									5
Antriebstechnik für Fahrzeuge									5
Kunststofftechnik									5
Elektr. Antriebst./Leistungselektronik									5
Elektrische Anlagen									5
Kommunikationssysteme									5
Bildverarbeitung									5
Elektromagnetische Verträglichkeit									5
Neuronale Netze									5
Umweltanalytik									5

**Wahlpflichtmodule:**

Die angezeigten Wahlpflichtmodule können sowohl im 6. als auch im 7. Semester angeboten werden.

Es werden einheitlich je Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS mit einem „Workload“ von 5 CP durchgeführt.

Nähere Informationen zu Art und zeitlichen Anteilen der Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mindestens 1 Wahlpflichtmodul ist jeweils im 6. und 7. Semester zu belegen.

In allen Schwerpunkten des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Betrieblicher Umweltschutz, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau) können auch Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen der Fakultäten Elektrotechnik oder Maschinenbau anstelle der oben angegebenen Wahlpflichtmodule gewählt werden.

**Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)  
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 3. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 3. Juni 2009 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen; der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik hat am 3. Mai 2006 die Studienordnung beschlossen; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 3. Mai 2006 und 23. Mai 2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 7. Juni 2006 und 6. Juni 2007 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juni 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Studienschwerpunktes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienaufbau:

1.1 Betrieblicher Umweltschutz, 1.2 Elektrotechnik und Informationstechnik, 1.3 Maschinenbau, 1.4 Wahlpflichtmodule

Anlage 2 Praktikumsordnung

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Ziele und Inhalte des Studienganges**

- (1) Das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen befähigt die Absolventen zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsingenieurs. Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen verbindet Ausbildungskonzepte des Ingenieurwesens mit den Ausbildungskonzepten der Betriebswirtschaftslehre, so dass der zunehmenden Bedeutung integraler ökonomisch-technischer Aufgabenstellungen im Unternehmen Rechnung getragen wird. Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken der Fachgebiete, so dass mit hoher Problemlösungskompetenz die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf erfüllt werden können.
- (2) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ermöglicht eine spezifische Ausprägung der Fachkenntnisse durch folgende drei Studienschwerpunkte:
- Betrieblicher Umweltschutz (BU),
  - Elektrotechnik und Informationstechnik (ETuIT),
  - Maschinenbau (MB).
- (3) Die Lehrveranstaltungen vermitteln sowohl die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen sowie die ökonomischen und juristischen Grundkenntnisse des Studienganges als auch auf Praxisbedürfnisse bezogenes, modernes Fachwissen. Die Fachausbildung in dem jeweiligen Studienschwerpunkt dient einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Diese wird ergänzt durch eigenständige sowie integrierte Beiträge zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Problemstellungen.
- (4) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Praktika und Projektarbeiten trainiert und gefestigt.
- (5) Eine individuelle Profilbildung ergibt sich durch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst sieben Semester.
- (2) Zu Beginn des fünften Semesters ist ein Ingenieurpraktikum von 12 Wochen Dauer zu absolvieren. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) Die zweite Hälfte des siebenten Semesters dient der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zeitliche Abfolge sowie die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Anlage 1. Die Zuordnung der Pflichtmodule zu den Studienschwerpunkten ist aus Anlage 1 ersichtlich.
- (5) Wahlpflichtmodule können unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt belegt werden. Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule des 6. und 7. Semesters sind die Festlegungen entsprechend der Anlage 1 zu beachten.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden. Die Fakultätsräte der Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau entscheiden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtfächer angeboten werden. Wahlpflichtfächer, die von weniger als fünf Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.

### **§ 5**

#### **Wahl des Studienschwerpunktes**

- (1) Studierende müssen sich bei Einschreibung in das erste Fachsemester für einen der in § 3 Abs. 2 genannten Studienschwerpunkte entscheiden.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung eines Studienschwerpunktes ist, dass sich zu Beginn der Lehrveranstaltungen eine Mindestzahl von fünf Studierenden für den jeweiligen Studienschwerpunkt eingeschrieben haben. Über die Durchführung eines Studienschwerpunktes entscheiden die Fakultätsräte Elektrotechnik und Maschinenbau.
- (3) Die Einschreibung in die Studienschwerpunkte Betrieblicher Umweltschutz (BU) sowie Elektrotechnik und Informationstechnik (ETuIT) erfolgt in der Fakultät Elektrotechnik; die Einschreibung in den Studienschwerpunkt Maschinenbau (MB) erfolgt in der Fakultät Maschinenbau.

## **§ 6**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

#### **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

#### **Übung**

Anwendungsbezogene Reflektion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

#### **Praktikum (Labor)**

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse.

#### **Projektarbeit**

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2006/2007 das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 3. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.1: Studententafel Betrieblicher Umweltschutz**

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				CP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																									10
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																									10
Informatik									3		1	5	2		2	5																	10
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																													5
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																									10
Elektrotechnik I/II					3	1		5	2		2	5																					10
BWL I/II/III	4			5	4			5	4			5																					15
Rechnungswesen I/II									3	1		5	3	1		5																	10
Wirtschaftsrecht	4			5																													5
Bilanzierung																					4			5									5
Finanzierung																	2				2			5									5
Management																	3	1		5													5
Controlling																					3	1		5									5
Projektmanagem./Präsentationst.																									2	2		5					5
Logistik/Fabrikplanung													4		1	5																	5
Sprachen																	2				2			5									5
Konstruktion I					2	1		5																									5
Fertigungstechnik I/II									4			5	4			5																	10
Elektronik									3		1	5																					5
Messtechnik													3	0	1	5																	5
Energietechnik													4	0	0	5																	5
Umweltanalytik/ -chemie																	4		1	5													5
Erneuerbare Energien																					3		1	5									5
Abfall- und Entsorgungstechnik																					4			5									5
Sensoren u. Datenanalyse																									3		1	5					5
1 Wahlpflichtmodul 6. Semester																					4			5									5
1 Wahlpflichtmodul 7. Semester																									4			5					5
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																	15
<b>Bachelorarbeit</b>																																	12
<b>Kolloquium</b>																																	3
Summe SWS/ECTS					26 30				25 30				24 30				25 30				13 25				24 35				12 30				210



**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.2: Studententafel Elektrotechnik und Informationstechnik**

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				□CP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																									10
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																									10
Informatik									3		1	5	2		2	5																	10
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																													5
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																									10
Elektrotechnik I/II					3	1		5	2		2	5																					10
BWL I/II/III	4			5	4			5	4			5																					15
Rechnungswesen I/II									3	1		5	3	1		5																	10
Wirtschaftsrecht	4			5																													5
Bilanzierung																					4			5									5
Finanzierung																					2			5									5
Management																	3	1		5													5
Controlling																					3	1		5									5
Projektmanagem./Präsentationst.																									2	2		5					5
Logistik/Fabrikplanung													4		1	5																	5
Sprachen																	2				2			5									5
Bauelemente der Elektrotechnik					3	1		5																									5
Elektronik									3		1	5																					5
CAD in der Elektrotechnik													2	2		5																	5
Messtechnik													3		1	5																	5
Energietechnik													4			5																	5
Kommunikationstechnik																	4			5													5
Mikroprozessortechnik																					3		1	5									5
St.- u. Automatisierungstechnik																					4			5									5
Sprachen									4			5																					5
1 Wahlpflichtmodul 6. Semester																					4			5									5
1 Wahlpflichtmodul 7. Semester																									8			10					10
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																	15
<b>Bachelorarbeit</b>																																	12
<b>Kolloquium</b>																																	3
Summe SWS/ECTS					26 30				26 30				24 30				25 30				12 25				24 35				12 30				210

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.3: Studententafel Maschinenbau**

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				□CP								
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C				
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																													10
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																													10
Informatik									3		1	5	2		2	5																					10
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																																	5
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																													10
Elektrotechnik I/II					3	1		5	2		2	5																									10
BWL I/II/III	4			5	4			5	4			5																									15
Rechnungswesen I/II									3	1		5	3	1		5																					10
Wirtschaftsrecht	4			5																																	5
Bilanzierung																					4			5													5
Finanzierung																					2			5													5
Management																	3	1		5																	5
Controlling																					3	1		5													5
Projektmanagem./Präsentationst.																									2	2		5									5
Logistik/Fabrikplanung													4		1	5																					5
Sprachen																	2				2			5													5
Konstruktion I/II					2	1		5	2	1	1	5																									10
Fertigungstechnik I/II									4			5	4			5																					10
Prozessgestaltung/Ergonomie													4	1		5																					5
Arbeitsvorbereitung																					3	1		5													5
Automatisierungstechnik																	4		1	5																	5
Werkstoffkunde													3		1	5																					5
Qualitätsmanagement																									4			5									5
Werkzeugm./Techn. Investition																					3	1		5													5
1 Wahlpflichtmodul 6. Semester																					4			5													5
1 Wahlpflichtmodul 7. Semester																									4			5									5
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																					15
<b>Bachelorarbeit</b>																																					12
<b>Kolloquium</b>																																					3
<b>Summe SWS/ECTS</b>					26	30			25	30			24	30			26	30			13	25			24	35			12	30					210		

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**

**Anlage 1.4: Studentafel Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule	6. Sem.				7. Sem.				CP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Schlüsselqualifikationen									5
Existenzgründung									5
Internationales Management									5
Technologiemarketing									5
Spezielle Probleme der Mathematik									5
Konstruktion/CAD									5
Antriebstechnik für Fahrzeuge									5
Kunststofftechnik									5
Elektr. Antriebst./Leistungselektronik									5
Elektrische Anlagen									5
Kommunikationssysteme									5
Bildverarbeitung									5
Elektromagnetische Verträglichkeit									5
Neuronale Netze									5
Umweltanalytik									5

**Wahlpflichtmodule:**

Die angezeigten Wahlpflichtmodule können sowohl im 6. als auch im 7. Semester angeboten werden.

Es werden einheitlich je Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS mit einem „Workload“ von 5 CP durchgeführt.

Nähere Informationen zu Art und zeitlichen Anteilen der Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mindestens 1 Wahlpflichtmodul ist jeweils im 6. und 7. Semester zu belegen.

In allen Schwerpunkten des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Betrieblicher Umweltschutz, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau) können auch Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen der Fakultäten Elektrotechnik oder Maschinenbau anstelle der oben angegebenen Wahlpflichtmodule gewählt werden.

**Wirtschaftsingenieurwesen (B. Eng.)**  
**Anlage 2**

**Praktikumsordnung**  
**für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden**

**§ 1**

**Ziel des Ingenieurpraktikums**

Die zukünftigen Wirtschaftsingenieure sollen mit modernen Fertigungsmethoden vertraut werden, Einblick in die Organisation und die sozialen Strukturen eines Unternehmens erhalten sowie an die berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsingenieurs herangeführt werden. Die Studierenden sollen die praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Aufgaben erhalten, die inhaltlich dem jeweiligen gewählten Studienschwerpunkt zuzuordnen sind.

**§ 2**

**Durchführung des Ingenieurpraktikums**

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Schmalkalden ist ein Ingenieurpraktikum eingerichtet, das von der Fachhochschule Schmalkalden betreut wird und Bestandteil des Studiums ist.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (3) Das Ingenieurpraktikum ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abzuschließen. Der Beginn dieser Lehrveranstaltungen wird durch die Fakultäten bekannt gegeben.

**§ 3**

**Zulassung und Dauer des Ingenieurpraktikums**

- (1) Zum Ingenieurpraktikum kann nur zugelassen werden, wer zu Beginn des Ingenieurpraktikums dem Praktikantenamt der Fakultät 60 Kreditpunkte nachweist und eine Praxisstelle benennt.
- (2) Ein ohne Zulassung absolviertes Ingenieurpraktikum wird nicht anerkannt.
- (3) Die Studierenden haben vor Beginn des Ingenieurpraktikums einen Professor der Fachhochschule als Betreuer zu wählen, dabei wird das Praktikumsthema bestätigt. Im Bedarfsfall können weitere Betreuer benannt werden.
- (4) Das Ingenieurpraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Urlaubsanspruch besteht nicht.

**§ 4**

**Bachelorarbeit als Praxisarbeit**

Wird die Bachelorarbeit in einem Unternehmen angefertigt, so sind §§ 5 und 6 dieser Praktikumsordnung auf diesen Fall anzuwenden.

**§ 5**

**Praxisstellen, Verträge**

- (1) Das Ingenieurpraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Eine Ausbildung im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist im Regelfall nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät.
- (2) Den Inhalt des Vertrages zwischen der Praxisstelle und den Studierenden gestalten die Studierenden gemeinsam mit der Praxisstelle. Eine Kopie des Vertrages ist dem Praktikantenamt der Fakultät zuzuleiten.

Der Vertrag regelt insbesondere die

1. Verpflichtungen der Praxisstelle:
  - a) die Studierenden für die Dauer des Ingenieurpraktikums entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
  - b) den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
  - c) einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

3. Der Studierende ist verpflichtet, ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praktikantenamt der Fakultät anzuzeigen.

**§ 6**

**Status der Studierenden am Lernort Praxis**

Während des Ingenieurpraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Schmalkalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

**§ 7**

**Haftung**

(1) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftungsrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 8**

**Zeugnis über die Praktikantentätigkeit**

Der Betrieb stellt dem Praktikanten über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster in Anlage A entsprechen soll.

**§ 9**

**Anerkennung des Ingenieurpraktikums**

(1) Im Ingenieurpraktikum ist eine Projektarbeit über die bearbeitete Aufgabenstellung anzufertigen und zusammen mit dem ausgefüllten Praktikantenzeugnis (Anlage A) im Praktikantenamt der Fakultät spätestens vier Wochen nach Beendigung des Ingenieurpraktikums einzureichen. Dabei sind die üblichen Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten.

(2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Das Ingenieurpraktikum wird anlässlich des Kolloquiums benotet.

**§ 10**

**Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Vom Ingenieurpraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer nach Abschluss einer Berufsausbildung eine mindestens einjährige wirtschaftsingenieurmäßige Berufstätigkeit im Bereich der Elektrotechnik, des Maschinenbaus bzw. des Betrieblichen Umweltschutzes entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt ausgeübt und mit einem Bericht und einem Kolloquium gem. § 9 nachgewiesen hat, dass durch die Berufstätigkeit der Ausbildungsinhalt des Ingenieurpraktikums vermittelt worden ist. Über die Anrechnung entscheidet bei Antragstellung der Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

Anlage A

**Praktikantenzugnis**  
(Ingenieurpraktikum)

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt

Art der Tätigkeit:

Dauer:


insgesamt \_\_\_\_\_ Wochen

Fehltage während der Beschäftigungsdauer: \_\_\_\_\_

Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit betrug: \_\_\_\_\_ Stunden

Besondere Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Ort): \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Informatik (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 28. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verköndungsblatt 1/2008 S. 2); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. Januar 2009 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. April 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Kolloquium abgehalten“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Der Betreuer bewertet den Praktikumsbericht.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten der Fakultät abgestimmt werden. Dieser gilt als Prüfer nach § 17 dieser Ordnung. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Auslandssemesters müssen an der ausländischen Hochschule Leistungsnachweise erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Auslandsbeauftragten vereinbarten Themenstellung („Auslandsbericht“) erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Gastland aufweist. Der Prüfer bewertet den Auslandsbericht.“
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibetermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.“
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium im Studiengang Informatik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 28. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Informatik (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 28. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verköndungsblatt 1/2008 S. 12); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. Januar 2009 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. April 2009 die Änderung genehmigt.

1. Die Tabelle in Anlage 4 wird wie folgt geändert:  
In Zeile 26 „Software-Engineering“ wird in der Spalte 3 die Angabe „4 SWS“ durch die Angabe „3+1 SWS“ ersetzt.
2. Anlage 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, in dem die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen werden.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium im Studiengang Informatik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 28. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann



**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 28. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt 1/2008 S. 36); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. Januar 2009 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. April 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Kolloquium abgehalten“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Der Betreuer bewertet den Praktikumsbericht.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst: „Der Prüfer bewertet den Auslandsbericht.“
    - cc) Satz 9 wird aufgehoben.
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibetermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.“
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 28. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 28. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt 1/2008 S. 46); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. Januar 2009 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. April 2009 die Änderung genehmigt.

1. Die Tabelle in Anlage 5 wird wie folgt geändert:  
In Zeile 11 „IT-Sicherheit/ Datenschutz“ werden in der Spalte 4 nach „5 CP“ die Angaben „2+0 SWS 2+0 SWS“ gestrichen.
2. Anlage 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, in dem die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen werden.
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 28. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 28. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt 2/2009 S. 38); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. Januar 2009 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. April 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Kolloquium abgehalten“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Der Betreuer bewertet den Praktikumsbericht.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst: „Der Prüfer bewertet den Auslandsbericht.“
    - cc) Satz 9 wird aufgehoben.
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibetermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.“
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium im Studiengang Multimedia-Marketing (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 28. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 28. April 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IT-Servicemanagement (Verkündungsblatt 2/2009 S. 59); der Rat der Fakultät Informatik hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 14. Januar 2009 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. April 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Kolloquium abgehalten“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt: „Der Betreuer bewertet den Praktikumsbericht.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
    - bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst: „Der Prüfer bewertet den Auslandsbericht.“
    - cc) Satz 9 wird aufgehoben.
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine im ersten Versuch abgelegte bestandene Prüfungsleistung kann mit Ausnahme des Praxismoduls und der Bachelorarbeit beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine Einschreibung wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen muss spätestens 2 Wochen vor dem entsprechenden Einschreibetermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Es können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen endet mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung.“
3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 das Studium im Studiengang IT-Servicemanagement (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 28. April 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 18. Juni 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services (Verköndungsblatt 1/2008 S. 23); der Rat der Fakultät Informatik hat am 22. April 2009 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Mai 2009 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 18. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden zwei Sätze eingefügt: „Liegen dem in Abs. 1 geforderten Abschluss keine Credit Points zugrunde, müssen statt dessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes.“
    - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „15. Dezember“ ersetzt.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,0“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“
  - b) Der bisherige Satz wird 2 wird Satz 3.
3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder Erkrankung“ eingefügt.
4. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Media Processing and interactive Services (Master) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 18. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 18. Juni 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services (Master) (Verköndungsblatt 1/2008 S. 32); der Rat der Fakultät Informatik hat am 22. April 2009 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Mai 2009 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 18. Juni 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tabelle in Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

	Semester / Kreditpunkte			
	1	2	3	4
<b>Pflichtbereich</b>				
Modul Bildverarbeitung und Kompressionsstandards	5 CP			
Modul Programmierung verteilter multimedialer Systeme	5 CP			
Modul Projektmanagement	4 CP			
Modul Kommunikation	5 CP			
Modul Multimediawirtschaft	5 CP			
Modul Signale und Systeme		5 CP		
Modul Nutzeroberflächen, Simulation und Visualisierung		5 CP		
Modul Computer-Graphik		5 CP		
Modul Rechnernetze		5 CP		
Modul Multimediaproduktion		5 CP		
Modul Multimediaprojekt		5 CP		
Modul Multimediale Übertragungssysteme			5 CP	
Modul Verteilte Systeme			5 CP	
Modul Dynamische Webseiten und Web-Services			5 CP	
<b>Wahlbereich</b>	6 CP		15 CP	
<b>Masterarbeit</b>				30 CP
<b>Gesamtsumme: 120 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>

b) Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Module des Wahlbereiches:

Multivariate Statistik	3 CP
Kryptographie	3 CP
Data Mining	3 CP
Mustererkennung	3 CP
Industrielle Bildverarbeitung	3 CP
Semantic Web	3 CP
Programmierung Graphischer Systeme	3 CP
Content- und Dokumentenmanagement	3 CP
e-Business	3 CP
Datenbanken in Client-Server Systemen	3 CP
e-Collaboration	3 CP
e-Government	3 CP
Usability Engineering	3 CP
Decision Support Systems	3 CP
Agile Computing	3 CP
Integrierte Unternehmens-, Informations- und Kommunikationsarchitekturen	3 CP
Modellgetriebene Softwareentwicklung	3 CP

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Media Processing and interactive Services (Master) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 18. Juni 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

---

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 7. Juli 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt 1/2009 S 10); der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 29. Oktober 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 19. November 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 7. Juli 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
„Prüfungsleistungen sollen erstmalig grundsätzlich in den entsprechenden Fachsemestern (siehe Tabellen 1 und 2) erbracht werden.“
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
2. In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„Die Teilnahme an den Modulprüfungen des 6. und 7. Semesters ist erst zulässig, wenn das Ingenieurpraktikum des 5. Semesters erfolgreich absolviert wurde.“
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches Mitglied der Fakultät Maschinenbau an.“
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „der studentischen Mitglieder“ gestrichen und durch die Wörter „des studentischen Mitgliedes“ ersetzt.
4. Die Tabellen 1 und 2 im Anhang werden neu gefasst.
5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 7. Juli 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)  
Neufassung Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS



Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP					
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																								10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																								10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																												5		
Werkstofftechnik I/II												2		1	5	3		1	5													10		
Informatik					2		1	5																								5		
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																								10		
Elektrotechnik												2	1	1	5																	5		
Technische Thermodynamik												3	1		5																	5		
Wärme- und Strömungstechnik															3	1		5														5		
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5													3		1	5								15		
Fertigungsmesstechnik															3		1	5														5		
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5																20		
Automatisierungstechnik																	4		1	5												5		
Industriebetriebslehre												3	1		5																	5		
Qualitätsmanagement																									4			5					5	
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung												4	1	1	5																	5		
Konstruieren mit Kunststoffen															2	2		5														5		
Kunststoffverarbeitung I/II															3		1	5				3		1	5							10		
Design und Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																						2	2		5							5		
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																										2	2		5			5		
Kunststoffe in der Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe															4			5														5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen</b>																																		
Fabrikplanung/Logistik																					3		1	5								10		
Kraft- und Arbeitsmaschinen																					3		1	5										
Werkzeugmaschinen																					3		1	5										
Arbeitsvorbereitung																					3		1	5										
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester</b>																																		
Schlüsselqualifikationen															4			5			4			5		4			5			10		
Wahlpflichtmodul nach Katalog															4			5			4			5		4			5			5		
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																	15	
<b>Bachelorarbeit</b>																																	12	
<b>Kolloquium</b>																																3	3	
Summe SWS/ECTS																																		210

Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																						10			
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																						10			
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																										5			
Werkstofftechnik I/II																	2		1	5		3		1	5					10			
Informatik					2		1	5																						5			
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																						10			
Elektrotechnik																2	1	1	5											5			
Technische Thermodynamik															3	1		5												5			
Wärme- und Strömungstechnik																					3	1		5						5			
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5				3		1	5															15			
Fertigungsmesstechnik												3		1	5															5			
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5														20			
Automatisierungstechnik									4		1	5																		5			
Industriebetriebslehre									3	1		5																		5			
Qualitätsmanagement																							4			5				5			
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung																4	1	1	5											5			
Konstruieren mit Kunststoffen												2	2		5															5			
Kunststoffverarbeitung I/II												3		1	5						3		1	5						10			
Design+Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																					2	2		5						5			
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																						2	2		5					5			
Kunststoffe in Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe															4			5												5			
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																																	
Kraft- und Arbeitsmaschinen															3		1	5												10			
Werkzeugmaschinen															3		1	5															
Arbeitsvorbereitung															3		1	5															
Fabrikplanung/Logistik															3		1	5															
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester</b>																																	
Schlüsselqualifikationen																4			5		4			5		4			5	10			
Wahlpflichtmodul nach Katalog															4			5		4			5		4			5		5			
Ingenieurpraktikum																															15		
Bachelorarbeit																													12		12		
Kolloquium																												3		3			
Summe SWS/ECTS					25 30				24 30				13 30				24 30				25 30				24 30				12 30				210

---

**Erste Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 7. Juli 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt 1/2009 S 19); der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 29. Oktober 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 19. November 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 7. Juli 2009 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis § 5 wird das Wort „Berufsintegrierende“ durch das Wort „Berufsausbildungsintegrierende“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Auswahl der Ergänzenden Wahlpflichtmodule des 5. bis 7. Semesters sind die Festlegungen entsprechend den Tabellen 1 bzw. 2 zu beachten. Dabei sind das Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 Kreditpunkten und das Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten zu belegen. Für das Wahlpflichtmodul wird rechtzeitig vor Semesterbeginn ein aktualisierter Modulkatalog durch den Fakultätsrat veröffentlicht. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.“
  - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt: „Ein Rechtsanspruch auf einen Listenplatz für Laborpraktika in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen besteht nur bei Absolvierung im regulären Studiensemester, es sei denn der Kandidat macht glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung dazu nicht in der Lage war. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsintegrierende“ durch das Wort „Berufsausbildungsintegrierende“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsintegrierenden“ durch das Wort „Berufsausbildungsintegrierenden“ ersetzt.
  - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  
„Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium entfällt der Nachweis eines Vorpraktikums.“
4. Die Tabellen 1 und 2 (Anhang) werden neu gefasst.
5. In der Praktikumsordnung (S. 24) wird § 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt: „Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium entfällt die Absolvierung eines Vorpraktikums.“
  - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
6. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 7. Juli 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)  
Neufassung Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP									
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																						10								
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																						10								
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																										5								
Werkstofftechnik I/II									2		1	5	3		1	5														10								
Informatik					2		1	5																						5								
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																						10								
Elektrotechnik									2	1	1	5																		5								
Technische Thermodynamik									3	1		5																		5								
Wärme- und Strömungstechnik													3	1		5														5								
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5													3		1	5						15								
Fertigungsmesstechnik													3		1	5														5								
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5														20								
Automatisierungstechnik																4		1	5											5								
Industriebetriebslehre									3	1		5																		5								
Qualitätsmanagement																							4			5				5								
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung									4	1	1	5																		5								
Konstruieren mit Kunststoffen													2	2		5														5								
Kunststoffverarbeitung I/II													3		1	5				3		1	5							10								
Design und Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																			2	2		5								5								
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																							2	2		5				5								
Kunststoffe in der Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe															4			5												5								
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen</b>																																						
Fabrikplanung/Logistik																				3		1	5							10								
Kraft- und Arbeitsmaschinen																			3		1	5																
Werkzeugmaschinen																			3		1	5																
Arbeitsvorbereitung																			3		1	5																
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester</b>																																						
Schlüsselqualifikationen														4			5		4			5	4			5				10								
Wahlpflichtmodul nach Katalog														4			5		4			5	4			5				5								
<b>Ingenieurpraktikum</b>																															15							
<b>Bachelorarbeit</b>																															12							
<b>Kolloquium</b>																															3							
Summe SWS/ECTS									25	30			24	30					25	30										24	30	13	30	24	30	12	30	210

Tabelle 2: Angewandte Kunststofftechnik (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II															2	1	1	5	3	1	1	5					10		
Informatik					2		1	5																			5		
Technische Mechanik I/II	3	1		5	4	1		5																			10		
Elektrotechnik															2	1	1	5									5		
Technische Thermodynamik															3	1	1	5									5		
Wärme- und Strömungstechnik																		3	1		5						5		
Fertigungstechnik I/II/IV	4			5	4			5				3		1	5												15		
Fertigungsmesstechnik												3		1	5												5		
Konstruktion I/II/III/IV	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5											20		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Industriebetriebslehre									3	1	1	5															5		
Qualitätsmanagement																					4			5			5		
Kunststoffkunde/Kunststoffprüfung															4	1	1	5									5		
Konstruieren mit Kunststoffen												2	2		5												5		
Kunststoffverarbeitung I/II												3		1	5					3		1	5				10		
Design+Engineering von Kunststoffprodukten/FEM																			2	2		5					5		
Entwicklung von Kunststoffspritzgießwerkzeugen																					2	2		5			5		
Kunststoffe in Medizintechnik/Faserverbundkunststoffe														4		5											5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5				3		1	5				10		
Werkzeugmaschinen													3		1	5				3		1	5						
Arbeitsvorbereitung													3		1	5				3		1	5						
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5				3		1	5						
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester:</b>																													
Schlüsselqualifikationen														4		5				4		5		4		5	10		
Wahlpflichtmodul nach Katalog														4		5				4		5		4		5	5		
Ingenieurpraktikum																											15		
Bachelorarbeit																											12		
Kolloquium																											3		
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				13 30				24 30				25 30				24 30				12 30				210

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 7. Juli 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt Nr. 2/2007 S. 22), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2009 S. 80 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 29. Oktober 2008 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 19. November 2008 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.  
Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 7. Juli 2009 die Änderung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Prüfungsleistungen sollen erstmalig grundsätzlich in den entsprechenden Fachsemestern (siehe Tabellen 1 und 2) erbracht werden.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die Teilnahme an den Modulprüfungen des 6. und 7. Semesters ist erst zulässig, wenn das Ingenieurpraktikum des 5. Semesters erfolgreich absolviert wurde.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches Mitglied der Fakultät Maschinenbau an.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „der studentischen Mitglieder“ gestrichen und durch die Wörter „des studentischen Mitgliedes“ ersetzt.

4. Die Tabellen 1 und 2 im Anhang werden neu gefasst.

5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Maschinenbau (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 7. Juli 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)

Neufassung Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS



Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II															2		1	5			3		1	5			10		
Informatik					2		1	5																			5		
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5						4	1	1	5										15		
Getriebetechnik												2	1	1	5												5		
Elektrotechnik															2	1	1	5									5		
Technische Thermodynamik															3	1	5										5		
Wärme- und Strömungstechnik																				3	1		5				5		
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5				3		1	5				3		1	5					20		
Fertigungsmesstechnik												3		1	5												5		
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	3	2	1	10	2	1	1	5			2	1		5					30		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Antriebstechnik												4		1	5									5			5		
Industriebetriebslehre									3	1		5															5		
Qualitätsmanagement																					4			5			5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5				3		1	5				10		
Werkzeugmaschinen													3		1	5				3		1	5						
Arbeitsvorbereitung													3		1	5				3		1	5						
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5				3		1	5						
<b>Wahlpflichtmodule 9. Semester: 1 zu wählen</b>																													
Fertigungstechnik																					2		1	5			5		
Konstruktion/Maschinenelemente																				2		1	5						
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester</b>																													
Schlüsselqualifikationen														4			5			4			5		4		5	10	
Wahlpflichtmodul nach Katalog														4			5			4			5		4		5	5	
Ingenieurpraktikum												15																15	
Bachelorarbeit																										12		12	
Kolloquium																										3		3	
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				15 35				25 30				25 30				23 30				11 30				210



---

**Zweite Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor)  
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 7. Juli 2009**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt 2/2007 S. 31) zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2009 S. 84 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 29. Oktober 2008 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 19. November 2008 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 7. Juli 2009 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis § 5 wird das Wort „Berufsintegrierende“ durch das Wort „Berufsausbildungsintegrierende“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „Bei der Auswahl der Ergänzenden Wahlpflichtmodule des 5. bis 7. Semesters sind die Festlegungen entsprechend den Tabellen 1 bzw. 2 zu beachten. Dabei sind das Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 Kreditpunkten und das Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten zu belegen. Für das Wahlpflichtmodul wird rechtzeitig vor Semesterbeginn ein aktualisierter Modulkatalog durch den Fakultätsrat veröffentlicht. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.“
  - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt: „Ein Rechtsanspruch auf einen Listenplatz für Laborpraktika in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen besteht nur bei Absolvierung im regulären Studiensemester, es sei denn der Kandidat macht glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung dazu nicht in der Lage war. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsintegrierende“ durch das Wort „Berufsausbildungsintegrierende“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsintegrierenden“ durch das Wort „Berufsausbildungsintegrierenden“ ersetzt.
  - c) folgender Abs. 3 wird angefügt:  
„Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium entfällt der Nachweis eines Vorpraktikums.“
4. Die Tabellen 1 und 2 (Anhang) werden neu gefasst.
5. In der Praktikumsordnung (Anlage 1 S. 35) wird § 1 wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt: „Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium entfällt die Absolvierung eines Vorpraktikums.“
  - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
6. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 das Studium im Studiengang Maschinenbau (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 7. Juli 2009

Der Rektor  
Prof. Dr. Elmar Heinemann

**Anhang**

Neufassung Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)  
Neufassung Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				ΣCP									
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																													10	
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																													10	
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																																	5	
Werkstofftechnik I/II									2		1	5	3		1	5																					10	
Informatik					2		1	5																													5	
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5	4	1	1	5																									15	
Getriebetechnik													2	1	1	5																					5	
Elektrotechnik									2	1	1	5																									5	
Technische Thermodynamik									3	1		5																									5	
Wärme- und Strömungstechnik													3	1		5																					5	
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5					3		1	5					3		1	5													20	
Fertigungsmesstechnik													3		1	5																					5	
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	2	1	1	5	2	1	1	5	1	1		5	2	1		5													30	
Automatisierungstechnik																	4		1	5																	5	
Antriebstechnik																					4		1	5													5	
Industriebetriebslehre									3	1		5																									5	
Qualitätsmanagement																									4			5									5	
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen</b>																																						
Kraft- und Arbeitsmaschinen																					3		1	5													10	
Werkzeugmaschinen																					3		1	5														
Arbeitsvorbereitung																					3		1	5														
Fabrikplanung/Logistik																					3		1	5														
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester: 1 zu wählen</b>																																						
Fertigungstechnik V																											2		1	5					5			
Konstruktion VII																											2		1	5								
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester</b>																																						
Schlüsselqualifikationen															4			5			4			5			4			5					10			
Wahlpflichtmodul nach Katalog															4			5			4			5			4			5					5			
<b>Ingenieurpraktikum</b>																																						15
<b>Bachelorarbeit</b>																																						12
<b>Kolloquium</b>																																						3
Summe SWS/ECTS	<b>25 30</b>				<b>24 30</b>				<b>25 30</b>				<b>24 30</b>				<b>11 30</b>				<b>24 30</b>				<b>11 30</b>				<b>210</b>									

Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP				
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C					
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																									10
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																									10
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																													5
Werkstofftechnik I/II																	2		1	5	3		1	5									10
Informatik					2		1	5																									5
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5									4	1	1	5													15
Getriebetechnik													2	1	1	5																	5
Elektrotechnik																	2	1	1	5													5
Technische Thermodynamik																	3	1		5													5
Wärme- und Strömungstechnik																					3	1		5									5
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5					3		1	5					3		1	5									20
Fertigungsmesstechnik													3		1	5																	5
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	3	2	1	10	2	1	1	5					2	1		5									30
Automatisierungstechnik									4		1	5																					5
Antriebstechnik													4		1	5								5									5
Industriebetriebslehre									3	1		5																					5
Qualitätsmanagement																									4			5					5
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																																	
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5					3		1	5									10
Werkzeugmaschinen													3		1	5					3		1	5									
Arbeitsvorbereitung													3		1	5					3		1	5									
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5					3		1	5									
<b>Wahlpflichtmodule 9. Semester: 1 zu wählen</b>																																	
Fertigungstechnik																									2		1	5					5
Konstruktion/Maschinenelemente																									2		1	5					
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester</b>																																	
Schlüsselqualifikationen																	4			5	4			5	4			5					10
Wahlpflichtmodul nach Katalog													4			5					4			5	4			5					5
Ingenieurpraktikum																																	15
Bachelorarbeit																																	12
Kolloquium																																	3
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				15 35				25 30				25 30				23 30				11 30				210				

